

Fünfte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Biochemie und Molekularbiologie (1-Fach) Vom 13. Juni 2019

NBI. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 37

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 17.06.2019

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 22. Mai 2019 und durch den Konvent der Medizinischen Fakultät vom 20. Mai 2019 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Studienganges Biochemie und Molekularbiologie mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Biochemie und Molekularbiologie (1-Fach)) vom 12. Februar 2016 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 56), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Januar 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 wird gestrichen.
2. In § 8 Absatz 5 Satz 1 werden vor dem Wort „Absolventen“ die Worte „Absolventinnen und“ eingefügt.
3. In § 11 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „darf nicht mehr als fünf Wochen betragen“ ersetzt durch die Worte „soll nicht mehr als vier Wochen betragen“.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden die Worte „wird zugelassen“ ersetzt durch die Worte „erhält Zugang“.
 - b. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei einem Wechsel von einem verwandten Bachelorstudiengang in den Master of Science Biochemie und Molekularbiologie erfolgt eine Eignungsfeststellung durch den Prüfungsausschuss. Es müssen mindestens 35 LP im Bereich Biochemie, 30 LP im Bereich Chemie und 25 LP im Bereich Biologie nachgewiesen werden. Weiterhin sind je 5 LP Mathematik sowie 5 LP Physik für Naturwissenschaften nachzuweisen. Sind insgesamt mehr als 30 LP als Nachstudium erforderlich, kann keine Zulassung zum 1-Fach-Master Biochemie und Molekularbiologie ausgesprochen werden, es sei denn, aufgrund hervorragender Leistungen im verwandten Bachelorstudium ist davon auszugehen, dass die fehlenden Kenntnisse einer Erfolg versprechenden sofortigen Aufnahme des Masterstudiums nicht entgegenstehen. In diesem Fall kann der Prüfungsausschuss den Bachelorabschluss unter der Auflage anerkennen, innerhalb einer Frist den nachträglichen Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen im Umfang von bis zu 30 LP nachzuweisen.“
 - c. In Absatz 3 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.
5. In § 16 wird das Wort „Wahlmodule“ ersetzt durch das Wort „Wahlpflichtmodule“.
6. In § 18 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „darf“ ersetzt durch das Wort „soll“.
7. In der Anlage „Studienverlaufsplan Bachelor of Science „Biochemie und Molekularbiologie““ erhält in der Darstellung für das Modul „Phys-NF2“ im 1. Semester in der Spalte „Modulbezeichnung“ der Modulname folgende Fassung: „Physik für Biochemie“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 12. Juni 2019 erteilt.

Kiel, den 13. Juni 2019

Prof. Dr. Frank Kempken
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Kiel, den . Juni 2019

Prof. Dr. Ulrich Stephani
Dekan der Medizinischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel